

Ausgestaltung der Asylfürsorge

Richtlinien

Datum 22. April 2025

Ordnungsnummer 813.11



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	5
1.	Asylfürsorge	5
1.1	Gesetzliche Grundlagen	5
1.2	Kompetenzen	5
1.3	Zweck und Geltungsbereich	5
1.4	Kontingent und Zuständigkeit	5
1.5	Wohnsitz	5
1.6	Finanzierung	5
II.	Unterbringung	6
2.	Unterkunft	6
2.1	Gemeindeeigene Liegenschaften oder Drittwohnungen	6
2.1.1	Mietzinslimite	6
2.1.2	Nebenkosten	7
2.1.3	Wohnnebenkosten	7
2.1.4	Hausordnung	7
2.1.5	Wohngemeinschaft mit nicht unterstützten Personen	7
2.1.6	Kosten für Wohnungseinrichtung	7
2.1.7	Möblierung	7
2.1.8	Garagen und Parkplätze	8
2.1.9	Wegzug	8
III.	Unterstützungsleistungen	8
3.	Lebensunterhalt	8
3.1	Grundbedarf	8
3.2	Nothilfe	9
3.3	Integrationszulage	9
3.4	Einkommensfreibetrag	9
3.5	Stipendien	10
IV.	Gesundheit	10
4.	Medizinische Grundversorgung	10
4.1	KVG	10
4.1.1	Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer	10
4.1.2	Asylsuchende und Nothilfeempfangende	11
4.2	Zahnarzt	11
4.2.1	Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer	11



4.2.2 Asylsuchende und Nothilfeempfangende	11
V. Berufliche und persönliche Integration	11
5. Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS)	11
5.1 Integrationspauschale – Kommunale Kostendächer	11
5.2 Potenzialabklärung und Integrationsplanung	12
5.3 Deutschkurse	12
5.4 Reporting	12
5.5 Integrationsmassnahmen bei den verschiedenen Flüchtlingsgruppen	12
5.5.1 Nothilfeempfängerinnen und -empfänger	12
5.5.2 Asylsuchende	12
5.5.3 Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Schutzbedürftige und Flüchtlinge sowie anerkannte Flüchtlinge	13
5.5.4 Mitarbeit von Freiwilligen	13
VI. Situationsbedingte Leistungen	13
6. Individuelle Vergütungen	13
6.1 Arbeitseinsätze	13
6.2 Ausbildungs- und Lehrmaterialkosten	14
6.2.1 Ausbildungskosten	14
6.2.2 Lehrmaterialkosten	14
6.3 Ausweispapiere	14
6.4 Autos	14
6.5 Brillen und Kontaktlinsen	14
6.5.1 Brillen	14
6.5.2 Kontaktlinsen	14
6.6 Bussen	15
6.7 Dolmetscherinnen/Dolmetscher	15
6.8 Freizeitaktivitäten Kinder und Jugendliche	15
6.9 Vereinsmitgliedschaften Erwachsene	15
6.10 Hausrat- und Haftpflichtversicherung	15
6.11 Kinderbetreuung	15
6.12 Neugeborene	16
6.13 Schulden	16
6.14 Verhütung	16
6.15 Verkehrsauslagen	16
6.16 Verpflegungskosten	16
6.17 Ersteinkauf	16
VII. Schlussbestimmungen	16



7.	Verfahren	16
7.1	Leistungsentscheid	16
7.2	Sanktionen	16
7.3	Rückerstattung von Leistungen	17
7.4	Abtretungen	17
7.5	Inkrafttreten	17



I. Allgemeines

1. Asylfürsorge

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinien basieren auf der Asylfürsorgeverordnung des Kantons Zürich (AfV)¹ und der Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht des Kantons Zürich (Nothilfeverordnung)¹. Sie regeln die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der Asylfürsorge.

1.2 Kompetenzen

Gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 kann der Gemeinderat Gemeindegestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Finanzkompetenzen und Visumberechtigungen sind unter Art. 57 Gemeindeordnung vom 10. September 2024 geregelt. Ein Erlass wie diese Richtlinien zur Ausgestaltung der Asylfürsorge regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. Dieses Handbuch ermöglicht eine eigenständige Gewährung von Asylfürsorgeleistungen durch die Abteilung Soziales/Asyl.

1.3 Zweck und Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Abteilung Soziales/Asyl der Gemeindeverwaltung Weisslingen und regeln die Leistungen der Asylfürsorge. Als Asylsuchende im Sinne dieser Richtlinie gelten gemäss § 1 AfV:

- Asylsuchende im offenen Verfahren (Ausweis N)
- vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)
- Schutzbedürftige (Ausweis S)
- abgelehnte Asylsuchende (ohne Ausweis)

1.4 Kontingent und Zuständigkeit

Die Sicherheitsdirektion legt für ganz oder teilweise asylfürsorgeabhängige Asylsuchende gemäss § 8 AfV eine Aufnahmequote für die Gemeinden in Prozenten ihrer Bevölkerungszahl fest.

Zum Kontingent gehören folgende Personen:

- Asylsuchende im offenen Verfahren (Ausweis N)
- vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) während längstens sieben Jahren ab der Einreise in die Schweiz sowie deren Kinder, welche in der Schweiz geboren und noch nicht 7 Jahre alt sind
- Schutzbedürftige (Ausweis S)
- abgelehnte Asylsuchende (ohne Ausweis)
- asylfürsorgeunabhängige, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerausweis F) während längstens sieben Jahren ab der Einreise in die Schweiz sowie deren Kinder, welche in der Schweiz geboren und noch nicht 7 Jahre alt sind.

Das kantonale Sozialamt, Abteilung Asylkoordination, weist die Asylsuchenden gemäss § 6 Abs. 2 AfV den einzelnen Gemeinden zu. Mit der Zuweisung geht die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen gemäss § 2 AfV an die Gemeinden über.

1.5 Wohnsitz

Nach der Zuweisung haben die Asylsuchenden gemäss § 7 Abs. 2 AfV ihren Wohnsitz in der Gemeinde, der sie zugewiesen wurden. Solange sie asylfürsorgeabhängig sind, haben sie keine freie Wohnsitzwahl. Dies ändert sich erst, wenn die Person vollumfänglich für sich selber aufkommen kann (asylfürsorgeunabhängig wird) oder eine Aufenthaltsbewilligung mit einer freien Wohnsitzwahl erteilt bekommt (Ausweis F mit Flüchtlingsstatus oder Ausweis B).

1.6 Finanzierung

Der Kanton vergütet den Gemeinden gemäss § 10 AfV Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Asylfürsorge. Es handelt sich hierbei um eine Pauschale an die Unterbringungs-, Unterstüt-

¹ [LS 851.14](#)



zungs-, Betreuungs- und Verwaltungskosten, welche pro Person und Tag ausgerichtet wird. Der Regierungsrat legt die Beiträge jährlich auf der Grundlage des Bundes fest.

Kosten, welche die Pauschale überschreiten, gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

II. Unterbringung

2. Unterkunft

2.1 Gemeindeeigene Liegenschaften oder Drittwohnungen

Asylfürsorgeunterstützten Personen wird der Wohnraum durch die Abteilung Soziales/Asyl zugewiesen. Die Abteilung Soziales/Asyl plant und koordiniert die Unterbringung, damit keine Brennpunkte im Dorf entstehen und sich die Neuzugezogenen gut integrieren können. Die Geflüchteten haben, solange sie Asylfürsorge der Gemeinde Weisslingen beziehen, keine freie Wohnungswahl. Die Abteilung Soziales/Asyl ist ermächtigt, einen Wechsel der Unterkunft jederzeit anzuordnen.

Der Mietvertrag wird von der Abteilung Soziales/Asyl und dem Vermieter unterzeichnet. Die Platzierung der asylfürsorgeunterstützten Personen erfolgt durch die Abteilung Soziales/Asyl. Alleinstehende Frauen oder Männer werden in Kollektivunterkünften nach Geschlechtern getrennt untergebracht. Dabei wird berücksichtigt, dass jede Person ein eigenes Zimmer bekommt. Familien werden zusammen in Familienwohnungen untergebracht. Alle Geflüchteten erhalten einen Untermietvertrag mit der Gemeinde Weisslingen, Abteilung Soziales/Asyl.

Die Zahlung des Mietzinses inkl. Nebenkosten erfolgt durch die Abteilung Soziales/Asyl. Der Mietzins wird dem Klienten-Konto belastet. Ist eine Wohngemeinschaft nicht ausgelastet (freie Zimmer), so wird der Mietzins durch die Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner geteilt und den Klienten-Konti belastet.

Mietzinskautionen werden gemäss den Bestimmungen des Mietrechts (bis drei Monatsmieten) in Form einer Garantieerklärung nach Art. 111 des Obligationenrechts geleistet, sofern der Mietzins innerhalb der unterstützungsberechtigten Norm liegt. Generell sind Mietkautionen in Geld-Form zu vermeiden bzw. nur dann einzugehen, wenn dies unumgänglich ist, um den Zuschlag für die Wohnung zu bekommen.

Pro Wohnung werden Genossenschaftsanteile von höchstens CHF 8'000 finanziert. Die Anteile müssen auf den Namen der Gemeinde ausgestellt sein.

2.1.1 Mietzinslimite

Die Mietzinslimiten sind in der Sozialhilfe und in der Asylfürsorge gleich und wurden letztmals per 1. Oktober 2024 erhöht. Der maximale Netto-Mietzins exkl. Nebenkosten beträgt für unmöblierte Wohnungen unabhängig vom Alter der Kinder und auch bei Wohn- und Lebensgemeinschaften mit nicht unterstützten Personen:

Haushaltgrösse	Maximalmietzins netto	Wohnkostenanteil pro Person
1-Personen-Haushalt	CHF 1'100	CHF 1'100
2-Personen-Haushalt	CHF 1'450	CHF 725
3-Personen-Haushalt	CHF 1'650	CHF 550
4-Personen-Haushalt	CHF 1'850	CHF 462
5-Personen-Haushalt	CHF 1'950	CHF 390
pro weitere Person	+ CHF 100	CHF 341

Die Gemeinde hat eine Unterbringungspflicht für zugewiesene asylfürsorgeunterstützte Personen. Da die Zuweisungen durch den Kanton spontan und kurzfristig erfolgen können, muss die Unterbringung rasch umgesetzt werden können. Bietet der Immobilienmarkt in Weisslingen zum Zeitpunkt der Zuweisung keine Unterkunft im Kostenrahmen dieser Richtlinien, so ist die Abteilung Soziales/Asyl ermäch-



tigt, die Mietzinslimite zu überschreiten.

2.1.2 Nebenkosten

Nebenkosten wie Treppenhausreinigung, Hauswartung, Grundgebühr Kehricht etc. werden von der Gemeinde Weisslingen übernommen und direkt mit dem monatlichen Mietzins an den Vermieter überwiesen.

2.1.3 Wohnnebenkosten

Wohnnebenkosten werden von den Mieterinnen und Mietern verursacht und sind deshalb von ihnen zu tragen. Zu den Wohnnebenkosten gehören Stromkosten (EKZ) und Fernseh-/Radio-Gebühren (Serafe). Diese Kosten zahlt die Gemeinde und zieht sie den Asylfürsorgebeziehenden monatlich pauschal direkt vom Grundbedarf ab. Bei Mehrpersonenhaushalten bzw. Familien werden die Wohnnebenkosten nicht gemäss der Anzahl effektiv im Haushalt lebenden Personen berechnet, sondern die Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner mit dem entsprechenden Faktor der Äquivalenzskala gemäss SKOS multipliziert.

Haushaltgrösse	Äquivalenzskala / Multiplikator gemäss SKOS	Wohnnebenkostenanteil pro Haushalt und Monat	Wohnkostenanteil pro Person und Monat
1-Personen-Haushalt	1.00	CHF 50.00	CHF 50.00
2-Personen-Haushalt	1.53	CHF 76.50	CHF 38.25
3-Personen-Haushalt	1.86	CHF 93.00	CHF 31.00
4-Personen-Haushalt	2.14	CHF 107.00	CHF 26.75
5-Personen-Haushalt	2.42	CHF 121.00	CHF 24.20
6-Personen-Haushalt	2.70	CHF 135.00	CHF 22.50

2.1.4 Hausordnung

Die Hausordnung der entsprechenden Unterkunft ist ein integrierter Bestandteil des Mietvertrages und wird den Geflüchteten zusammen mit dem auf sie lautenden Untermietvertrag abgegeben.

2.1.5 Wohngemeinschaft mit nicht unterstützten Personen

Lebt eine asylfürsorgeunterstützte Person mit einer nicht unterstützten Person oder mit mehreren nicht unterstützten Personen in der gleichen Wohnung, so wird maximal der entsprechende Wohnkostenanteil der Mietzinslimite vergütet.

Lebt eine asylfürsorgeunterstützte Person mit einer nicht unterstützten Person in Untermiete, muss ein Untermietvertrag erstellt werden.

2.1.6 Kosten für Wohnungseinrichtung

Die Kosten für eine Ersteinrichtung werden von der Gemeinde Weisslingen übernommen. Die Einrichtungsgegenstände sind von günstigen Möbelhäusern zu beziehen. Die Lieferung und Montage der Möbel wird vom entsprechenden Einrichtungshaus ausgeführt und durch die Gemeinde Weisslingen bezahlt.

Da das Mobiliar im Eigentum der Gemeinde Weisslingen bleibt, übernimmt die Gemeinde, wenn notwendig, Anschaffungen, die für den Erhalt oder Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind.

2.1.7 Möblierung

Jede zugewiesene Person bezieht ein eigenes Zimmer in einer Wohngemeinschaft. Die Möblierung des Zimmers übernimmt die Gemeinde Weisslingen und enthält einmalig folgende Einrichtungsgegenstände:

- Bett inkl. Lattenrost und Matratze
- Nachttisch und Nachttischlämpchen



- Decke, Kissen, Matratzenschoner, Fixleintuch, Duvet
- Kleiderschrank, Kleiderbügel, Kommode
- Pult, Stuhl, Schreibtischlampe
- Stehlampe, Fertigvorhänge, Wäschekorb
- Kleinmaterial

Das Mobiliar bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Pro Wohneinheit werden folgende Möbel bzw. Einrichtungsgegenstände für den allgemeinen Aufenthaltsraum angeschafft:

- Esstisch mit mind. 4 Stühlen
- Sofa und Salontisch
- Bücherregal, Stehlampe, Fertigvorhänge
- Fernseher
- Garderobenmöbel und Fussmatte
- Reinigungsmaterial (Eimer, Schrubber, Bodenlappen, Handschuhe, Schwamm etc.)
- Kücheneinrichtung (Essgeschirr, Pfannen, Kochutensilien, Schüsseln etc.)
- Staubsauger, Bügelbrett, Bügeleisen, Wäschekorb, Wäscheständer
- Balkonmöbel (Tisch und Stühle), sofern Balkon oder Sitzplatz vorhanden
- Kleinmaterial (Seifenspender, Toilettenpapier, Abwaschmittel, Küchentücher etc.)

Die ganze Möblierung gehört zum Allgemeingut und bleibt auch bei einem Weg- oder Umzug in der Wohngemeinschaft.

2.1.8 Garagen und Parkplätze

Garagen und Parkplätze werden nicht vergütet. Ausnahme: Ein Familienmitglied ist für die vorhandene Arbeit zwingend auf ein Motorfahrzeug angewiesen, z.B. für den Arbeitsweg in der Nacht ausserhalb der ÖV-Betriebszeiten oder gemäss Bestätigung des Arbeitgebers für die Ausübung des Berufes.

2.1.9 Wegzug

Asylfürsorgeabhängige Personen sind erst dann berechtigt, aus der Gemeinde wegzuziehen, wenn sie mit einer Erwerbstätigkeit ein kostendeckendes Einkommen generieren oder den Flüchtlingsstatus (Ausweis B) erhalten.

Die Klientschaft gibt die Wohnung oder das Zimmer vollständig geräumt und besenrein gereinigt ab. Nur die Möblierung gemäss Punkt 2.1.7 bleibt im Zimmer bzw. in der Wohnung. Die Endreinigung der Wohnung oder des Zimmers kann bei Notwendigkeit von der Abteilung Soziales/Asyl an Drittpersonen in Auftrag gegeben werden.

III. Unterstützungsleistungen

3. Lebensunterhalt

3.1 Grundbedarf

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) von asylfürsorgeunterstützten Personen muss gemäss § 3 Abs. 3 AfV ab 1. Januar 2025 mindestens 70 % des GBL der einheimischen Bevölkerung betragen.

Haushaltgrösse	Pauschale pro Haushalt pro Monat	Äquivalenzskala / Multiplikator gem. SKOS	Pauschale pro Person pro Monat
1 Person	CHF 743	1.00	CHF 743
2 Personen	CHF 1'137	1.53	CHF 569
3 Personen	CHF 1'382	1.86	CHF 461
4 Personen	CHF 1'590	2.14	CHF 398



Haushaltgrösse	Pauschale pro Haushalt pro Monat	Äquivalenzskala / Multiplikator gem. SKOS	Pauschale pro Person pro Monat
5 Personen	CHF 1'798	2.42	CHF 360
pro weitere Pers.	CHF 151	2.70	CHF 325

Jugendliche und junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaft zwischen 18 und 24.99 Jahren:
CHF 568 pro Monat

Erwachsene Einzelpersonen in Zweck-Wohngemeinschaft: CHF 669 pro Monat

Bei Mehrpersonenhaushalten und Familien werden die Wohnnebenkosten nicht aus der Anzahl effektiv im Haushalt lebenden Personen berechnet, sondern die Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner mit dem entsprechenden Faktor der Äquivalenzskala gemäss SKOS multipliziert.

3.2 Nothilfe

Abgelehnte Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid werden in der Regel in die Strukturen des Kantons Zürich zurückgenommen. Ist dies nicht möglich, bleiben sie in den Unterkünften der letzten Gemeinde. Sie erhalten Nothilfe von CHF 10 pro Tag ohne weitere Abzüge. Auslagen für Medikamente, Putzmittel, Abfallmarken, öV-Tickets für Arzt- oder Therapiebesuche oder sonstige situationsbedingte Leistungen werden nach Prüfung der Notwendigkeit und gegen Vorlage einer Quittung allenfalls zusätzlich vergütet.

3.3 Integrationszulage

Mit der Integrationszulage (IZU) werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre sozialen und/oder beruflichen Integrationsbemühungen finanziell anerkannt. Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Sie sind überprüfbar und setzen eine individuelle Anstrengung voraus. Bei Lehrstellen und bezahlten Praktikstellen wird ebenfalls die IZU angewendet.

Die Integrationszulage wird analog der Weisslinger Richtlinien zur Ausgestaltung der Sozialhilfe angewendet, kommt jedoch reduziert zum Zug. Eine altersmässige Einschränkung für den Erhalt einer IZU besteht nicht.

Pro Leistung	IZU pro Person
29 bis 42 Std./Woche	CHF 150
15 bis 28 Std./Woche	CHF 100
5 bis 14 Std./Woche	CHF 50

Die IZU wird nachschüssig für bereits erbrachte Gegenleistungen ausgerichtet.

3.4 Einkommensfreibetrag

Das ganze verfügbare Einkommen ist vollumfänglich anzurechnen bzw. dem Kanton gutzuschreiben. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird der asylfürsorgeunterstützten Person als Wertschätzung ausbezahlt.

Der EFB wird analog der Weisslinger Richtlinien zur Ausgestaltung der Sozialhilfe angewendet, kommt jedoch reduziert zum Zug, ist aber höher als der IZU. Eine altersmässige Einschränkung für den Erhalt eines EFB besteht nicht.

Pensum in % pro Monat	Pensum in Stunden pro Monat	EFB pro Person
100	über 150	CHF 200
81 bis 99	über 120	CHF 180



Pensum in % pro Monat	Pensum in Stunden pro Monat	EFB pro Person
61 bis 80	bis 100	CHF 160
41 bis 60	bis 80	CHF 120
21 bis 40	bis 60	CHF 80
5 bis 20	8 bis 30	CHF 40

Ergibt sich nach allen Abzügen pro Monat ein Nettoeinkommen von weniger als CHF 200, so ist dieses nicht abzurechnen. Gratifikation, 13. Monatslohn, Dienstaltersgeschenk oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung vollumfänglich angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrages). Die Klientschaft erhält in einem solchen Fall eine periodengerechte Abrechnung.

Der EFB wird für bereits erbrachte Gegenleistungen, also nachschüssig, ausgerichtet.

3.5 Stipendien

Haben eine vorläufig aufgenommene Ausländerin oder ein vorläufig aufgenommener Ausländer einen Lehr-, Vorlehr- oder Integrationsvorlehrvertrag abschliessen können, sind sie stipendienberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz leben, davon die letzten 2 Jahre im Kanton Zürich und unter 45 Jahren alt sind.

Die Abteilung Asyl beantragt umgehend Stipendien beim Amt für Jugend und Berufsberatung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Die Klientin oder der Klient hat eine Abtretungserklärung zu unterschreiben. Wird der Antrag genehmigt und werden die Gelder gesprochen, sind sie vollumfänglich der Asylfürsorge anzurechnen. Die Gutschrift erfolgt auf das Konto der Gemeinde. Die Klientin oder der Klient erhält monatlich eine periodengerechte Abrechnung. Ein Überschuss wird ihnen ausbezahlt.

IV. Gesundheit

4. Medizinische Grundversorgung

4.1 KVG

4.1.1 Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind gemäss Krankenversicherungsgesetz einzelversichert mit eigener Police (KVG). Die Prämienkosten der Grundversicherung gemäss KVG inkl. Unfallversicherung übernimmt gemäss § 11 AfV der Kanton. Selbstbehalte, Franchisen sowie medizinische Dienstleistungen und Medikamente müssen die Gemeinden übernehmen.

Prämien für Zusatzversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für Halbprivat- und Privatversicherungen werden nicht übernommen. Sind noch andere Leistungen versichert, ist eine Reduktion des Versicherungsumfangs zu empfehlen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei finanziell nachweislichem Vorteil zugunsten der Asylfürsorge, werden die effektiven Prämien übernommen.

Die Franchise ist auf das gesetzliche Minimum von CHF 300 zu reduzieren.

Für Kinder wird die Zusatzversicherung für kieferorthopädische und andere Zahnbehandlungen empfohlen. Die Kosten werden übernommen.

Die Krankenversicherungsprämien werden gemäss § 18 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) direkt durch die Abteilung Asyl bezahlt. Dafür ist eine Abtretungsvereinbarung zu unterzeichnen. Die Kosten erhält die Gemeinde gemäss § 11 AfV vom Kanton rückvergütet.

Die gewährte individuelle Prämienverbilligung (IPV) wird dem Krankenversicherer (Krankenkasse) durch die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) überwiesen und wird mit den aktuellen Krankenversicherungsprämien direkt verrechnet.



4.1.2 Asylsuchende und Nothilfeempfangende

Für asylsuchende und nothilfeempfangende Personen sorgt gemäss § 11 AfV das kantonale Sozialamt für Kranken- und Unfallversicherung. Sie sind in einem Kollektivvertrag bei der Krankenversicherung für KVG-Pflichtleistungen versichert.

4.2 Zahnarzt

4.2.1 Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Zahnarztkosten werden nicht vom Kanton Zürich übernommen und müssen vollumfänglich von den Gemeinden getragen werden. Eine Zahnbehandlung erfolgt nur zur Schmerzlinderung und zur Erhaltung der Kaufähigkeit. Die Behandlung soll einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Zu beachten sind die Behandlungsempfehlungen der Vereinigung Kantonszahnärzte Schweiz (VZKS).

Notfallbehandlungen (Kosten bis CHF 600) sind ihrer Natur entsprechend nicht planbar und können deshalb ohne vorgängige Kostengutsprache durchgeführt werden. Behandlungsziel ist es, die betroffene Person schmerzfrei und kaufähig zu machen. Dies kann mit einfachen, teilweise provisorischen Mitteln erreicht werden.

Übersteigen die Behandlungskosten voraussichtlich den Betrag von CHF 600, so ist eine zweite Offerte einzuholen. Beide Voranschläge sind dem Kantonszahnarzt zur Beurteilung vorzulegen. Dieser beurteilt, welche Behandlung notwendig ist und übernommen werden sollte.

4.2.2 Asylsuchende und Nothilfeempfangende

Der Kanton Zürich vergütet die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder anderen Versicherungseinrichtungen nicht übernommenen Kosten für notwendige zahnmedizinische Akutbehandlungen. Es werden lediglich Zahnbehandlungskosten (Zahnarztkosten, Kosten für zahntechnische Arbeiten, Material, Medikamente), welche für die Schmerzbekämpfung und Zahnerhaltung notwendig sind, übernommen.

Für jede Behandlung (Ausnahme Notfallbehandlung) muss ein Kostenvoranschlag der Asylkoordination des kantonalen Sozialamtes zur Genehmigung vorgelegt werden.

Notfallbehandlungen (Kosten bis CHF 600) sind ihrer Natur entsprechend nicht planbar und können deshalb ohne vorgängige Kostengutsprache durchgeführt werden. Behandlungsziel ist es, die betroffene Person schmerzfrei und kaufähig zu machen. Dies kann mit einfachen, teilweise provisorischen Mitteln erreicht werden.

V. Berufliche und persönliche Integration

5. Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS)

5.1 Integrationspauschale – Kommunale Kostendächer

Seit 1. Januar 2021 haben die Gemeinden ein jährliches Kostendach zur Finanzierung von Integrationsangeboten zur Verfügung. Dieses können die fallführenden Stellen der Gemeinden für die Integration der Zielgruppe der Integrationsagenda nutzen. Das Ausländer- und Integrationsgesetz konkretisiert u.a. den Auftrag der spezifischen Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. Mit der Integrationsagenda wollen Bund, Kantone und Gemeinden vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt und besser in die Gesellschaft integrieren. Für die Intensivierung der Integrationsförderung wurde die Integrationspauschale erhöht.

Mit der Umsetzung der Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH) wird seit 2021 ein erheblicher Teil der Mittel aus der Integrationspauschale nach einem Schlüssel jährlich auf die Gemeinden verteilt (Kostendach pro Gemeinde). Der Kanton legt jährlich fest, wie hoch die maximale Beitragssumme aus der Integrationspauschale ist, die auf die Gemeinden verteilt wird. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der kommunalen Kostendächer ist die Anzahl Asylsuchender, vorläufig Aufgenommener und Flüchtlinge in



der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Das kommunale Kostendach deckt nur einen Teil der Integrationskosten. Die Integrationsbemühungen der IAS fordern einen höheren Kostenaufwand. Die Mehrkosten müssen die Gemeinden selber tragen.

5.2 Potenzialabklärung und Integrationsplanung

Potenzialabklärung und Integrationsplanung sind zentrale Elemente der Fallführung im Rahmen der IAZH. Für alle vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge hat eine Potenzialabklärung nach Empfehlungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu erfolgen. Die Ergebnisse der Potenzialabklärung bilden die Grundlage für die Erstellung eines individuellen Integrationsplans für alle vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge, der im Verlauf des Integrationsprozesses von den fallführenden Stellen weiterentwickelt und konkretisiert wird.

Die Potenzialabklärung besteht aus den folgenden drei Elementen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Integrationsverlauf durchgeführt werden:

- Kurzassessment
- Kompetenzerfassung
- Praxisassessment

Die Abteilung Soziales/Asyl führt die Potenzialabklärung in der Gemeinde selbstständig durch. Sind vertiefte Abklärungen nötig (schulische Tests / Eignungsabklärung für einen speziellen Beruf), bietet der Angebotskatalog der IAZH eine Übersicht über Drittanbieter, die diese Leistung erbringen. Diese Leistungen müssen eingekauft werden.

5.3 Deutschkurse

Die Sprachförderung beginnt bereits bei der Einreise in die Schweiz. Aus diesem Grund sind die Kosten für den Deutschunterricht für jede Person bis Deutsch Niveau B1, bei ausgewiesenem Potenzial für eine Berufslehre bis B2, zu übernehmen.

5.4 Reporting

Die Abteilung Soziales/Asyl ist zuständig für das Reporting an die Fachstelle Integration des Kantons Zürich. Der Kanton Zürich prüft die eingereichten Daten sowie die korrekte Umsetzung der IAS. Entsprechen die Unterlagen den Anforderungen, werden die Gelder des vorangekündigten jährlichen kommunalen Kostendaches vergütet.

5.5 Integrationsmassnahmen bei den verschiedenen Flüchtlingsgruppen

5.5.1 Nothilfeempfängerinnen und -empfänger

Nothilfeempfängerinnen und -empfänger haben keinen gültigen Ausweis mehr und warten auf ihre Rückschaffung. Sie haben keinen Anspruch auf die vom Bund subventionierten Integrationsmassnahmen. Dennoch sollen sie sinnvoll beschäftigt werden. Mögliche Massnahmen sind:

- Teilnahme an Schulungen (Zahnpflege, öV-Benützung, Abfallentsorgung etc.) durch freiwillige Helfer
- Arbeitseinsätze in der Gemeinde im Stundenlohn von CHF 5 (max. 8 Std. pro Woche)
- Arbeitseinsätze bei Vereinen gegen Entschädigung oder Naturallohn durch Vereine.

5.5.2 Asylsuchende

Asylsuchende, die den Gemeinden zugewiesen werden, befinden sich im erweiterten Asylverfahren. Das Dublin-Verfahren ist abgeschlossen, jedoch sind noch offene Punkte zu den Fluchtgründen durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) zu klären.

Neu wird auch dieser Personengruppe der Zugang zum Deutschunterricht ermöglicht. Deutschkurse in Sprachschulen dürfen über das kommunale Kostendach abgerechnet werden.

Asylsuchende erhalten eine Tagesstruktur, Deutschunterricht in einer Sprachschule und sind sinnvoll zu beschäftigen. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:



- Deutschkurse an einer Sprachschule ab Zeitpunkt der Zuweisung in die Gemeinde
- Teilnahme an Schulungen (Zahnpflege, öV-Benützung, Abfallentsorgung etc.) durch freiwillige Helfer
- Arbeitseinsätze in der Gemeinde im Stundenlohn von CHF 5.00 (max. 8 Std. pro Woche)
- Arbeitseinsätze bei Vereinen gegen Entschädigung oder Naturallohn durch Vereine.

5.5.3 Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Schutzbedürftige und Flüchtlinge sowie anerkannte Flüchtlinge

Sie alle haben Anspruch auf die vom Bund subventionierten Integrationsmassnahmen gemäss IAS. Die IAS sieht eine Intensivierung der Integrationsförderung vor. Die Wirkungsziele sind in Bezug auf Ausbildung, Arbeitsintegration, Sprachförderung und soziale Integration zwingend und so rasch wie möglich umzusetzen.

Vorgehen berufliche Integration gemäss IAS:

- Deutschunterricht an einer Sprachschule ab Zeitpunkt der Zuweisung in die Gemeinde
- Potenzialabklärung (Ressourcen klären, Fähigkeiten testen, Möglichkeiten und Ziele formulieren) durchführen
- Integrationsplan erstellen

Plan A: Ausbildung (Vorlehre, Berufslehre EBA oder EFZ)

- Integrationsplan umsetzen und laufend aktualisieren
- schulische Lücken schliessen mittels Nutzung der Förderangebote von Drittanbietern (Angebotskatalog IAZH)
- Schnupper- und Praktikumseinsatz vermitteln
- Lehrstelle suchen

Plan B: Arbeit (Einstieg in den Arbeitsmarkt)

- Integrationsplan umsetzen und laufend aktualisieren
- Jobcoaching intern oder extern
- Weiterbildungskurse (z.B. Staplerfahrerkurs etc.)
- Fahrstunden (sofern eine Festanstellung dies erfordert).

Freiwillig (optional) für alle:

- Teilnahme an Schulungen (Zahnpflege, ÖV-Benützung, Abfallentsorgung etc.) durch freiwillige Helfer
- Arbeitseinsätze in der Gemeinde im Stundenlohn von CHF 5.00 (max. 8 Std. pro Woche)
- Arbeitseinsätze bei Vereinen gegen Entschädigung oder Naturallohn durch Vereine.

5.5.4 Mitarbeit von Freiwilligen

Die Abteilung Soziales/Asyl arbeitet nach Möglichkeit mit freiwilligen Helferinnen und Helfern zusammen. Sie legt das Wirkungsfeld und die Arbeitsgebiete fest, koordiniert den Einsatz der Freiwilligen und teilt ihnen Aufgaben zu. Die Arbeit der Freiwilligen ist unentgeltlich. Spesen und Materialkosten werden übernommen.

VI. Situationsbedingte Leistungen

6. Individuelle Vergütungen

6.1 Arbeitseinsätze

Arbeitseinsätze koordiniert die Abteilung Soziales/Asyl. Sie werden mit CHF 5 pro Stunde entschädigt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos Ende Monat.

Einsatzmöglichkeiten sind (nicht abschliessend):

Unterhaltsarbeiten auf dem Gemeindegebiet oder auf dem Schulareal, Unterstützung der Vereine bei Anlässen etc.



Die wöchentliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten, da sonst der Unfallschutz nicht mehr über die Krankenkasse erfolgen darf.

6.2 Ausbildungs- und Lehrmaterialkosten

6.2.1 Ausbildungskosten

Bei Erstausbildungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt der Grundsatz, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und die Geflüchteten von der Asylfürsorge unabhängig zu machen. Eine erste berufliche Ausbildung ist zu fördern. Voraussetzungen sind Eignung und Neigung. Diese sollen, falls nötig, durch die Berufsberatung des biz Uster abgeklärt werden. Bei der Berechnung der Ausbildungskosten ist von der gesamten Ausbildungsdauer einschliesslich der Lehrmittel und Prüfungskosten auszugehen.

Eine erste berufliche Ausbildung muss zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss führen, oder es muss mindestens eine grosse Chance bestehen, nach der Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt eine Arbeitsstelle zu finden. Es ist der ordentliche Ausbildungsweg zu wählen. In der Regel ist die Finanzierung (ganz oder teilweise) mit Stipendien möglich, sofern die entsprechende Person schon seit mindestens fünf Jahre in der Schweiz ist. Die Einreichung von Stipendiengesuchen ist sicherzustellen. Die Stipendien sind mit entsprechendem Formular an die Gemeinde abzutreten.

Bei der stellenlosen, arbeitslosentaggeldbeziehenden Klientenschaft ist für die Aus- und Weiterbildung das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zuständig. Dies gilt auch für jugendliche Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Anschlusslösung, selbst wenn kein Anspruch auf Arbeitslosentaggeld besteht. Die Anmeldung beim RAV ist zwingend vorzunehmen und das Koordinationsformular beim RAV einzureichen. Die Zuweisung an das Berufsinformationszentrum (BIZ) Uster erfolgt durch das RAV.

6.2.2 Lehrmaterialkosten

Lehrmaterialkosten (Bücher, Lernkarten, Programme) werden vollumfänglich übernommen und Arbeitskleider bis CHF 500 pro Jahr, sofern diese nicht von der Schule oder vom Lehrbetrieb vergütet werden. Wird für den Besuch der Berufsschule ein eigenes mobiles Endgerät (Laptop, Notebook, Convertible) vorausgesetzt, beteiligt sich die Gemeinde zu 50 % an den Anschaffungskosten. Den Rest muss die Klientenschaft selber bezahlen.

6.3 Ausweispapiere

Das Erstellen und Verlängern des Ausländerausweises ist mit Kosten verbunden. Diese werden durch die Asylfürsorge übernommen. Bei Verlust der Dokumente innerhalb deren Laufzeit werden die Neubeschaffungs- und die Neuerstellungskosten nicht übernommen.

6.4 Autos

Autos werden von der Asylfürsorge grundsätzlich nicht finanziert. Ausnahmen können gemacht werden, wenn das Auto wegen fehlender öffentlicher Verkehrsverbindungen zur Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. In einem solchen Fall wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.20 ohne weitere Zuschläge vergütet.

6.5 Brillen und Kontaktlinsen

6.5.1 Brillen

Bei der Anschaffung von Brillen ist ein Kostenvoranschlag einzuholen und vorzulegen.

Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen nicht gedeckte Kosten für verordnete einfache Gläser werden aufgrund des Kostenvoranschlages übernommen. Für ein Brillengestell werden bei erwachsenen Klienten maximal CHF 200 innerhalb von drei Jahren, bei Kindern und Jugendlichen innerhalb eines Jahres vergütet, sofern sich die Sehschärfe verändert hat.

6.5.2 Kontaktlinsen

Die Kosten für Kontaktlinsen werden nicht übernommen. Bei bereits vorhandenen Linsen können die günstigeren Erneuerungskosten übernommen werden.



6.6 Bussen

Bussen werden von der Asylfürsorge grundsätzlich nicht übernommen. Eine Begleichung der Busse durch die Asylfürsorge kann in Ausnahmefällen (kleine Bussen oder bei Erwerbstätigkeit des Klienten zur Vermeidung von Haft) gegen eine Schuldanerkennung mit Rückerstattungsverpflichtung erfolgen.

Bei der Ablösung der Asylfürsorge vor Ablauf der gesamten Rückerstattung ist der verbleibende Restbetrag in einem Betrag zurückzuzahlen. Bei der ratenweisen Rückerstattung muss das betriebsrechtliche Existenzminimum gewährleistet sein.

6.7 Dolmetscherinnen/Dolmetscher

In der Regel kann die Beratung in der Abteilung Soziales/Asyl in deutscher Sprache oder mit Hilfe eines Handy-Dolmetschers durchgeführt werden. In komplexen Gesprächssituationen ist es manchmal notwendig, einen neutralen, professionellen Dolmetscher beizuziehen. Oft ist es problematisch, «Dolmetscher» aus dem persönlichen Umfeld der Klientschaft zuzuziehen. In solchen Fällen wird mit einem Dolmetscher-Dienst zusammengearbeitet. Er stellt neutrale Übersetzerinnen und Übersetzer zur Verfügung. Die Rechnung übernimmt die Asylfürsorge.

6.8 Freizeitaktivitäten Kinder und Jugendliche

Asylfürsorgeabhängige Kinder und Minderjährige sollen von Freizeitaktivitäten nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt speziell für sportliche Betätigungen, Mitgliedschaften in Jugendorganisationen oder für andere kulturelle und kreative Betätigungen wie:

- ZVV-Ferienpass
- Ferienplausch des Wisliger Familienvereins
- Jahresbeitrag für einen Ortsverein (Pfadi, Cevi, Turnverein, Fussballclub etc.)
- Skilager inkl. günstige Ski-Ausrüstung von Wintersport-Börse Weisslingen
- weitere Angebote

Pro Jahr und Kind wird höchstens der Betrag von CHF 250 übernommen (exkl. Skilager).

6.9 Vereinsmitgliedschaften Erwachsene

Vereinsmitgliedschaften werden auch für Erwachsene übernommen, da sie die soziale Integration fördern, Kontakte zur Bevölkerung vereinfachen, die Sprachkenntnisse verbessern und die VA/FL am gesellschaftlichen Leben teilhaben lassen. Davon ausgenommen sind Mitgliedschaften in reinen Fitnessclubs.

Pro Jahr und erwachsene Person wird höchstens der Betrag von CHF 250 übernommen.

6.10 Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Hausrat- und Haftpflichtversicherung ist zwingend. Die Jahresprämie für eine der Wohnung angepasste Minimalversicherung wird übernommen, ebenso allfällige Selbstbehalte in Schadenfällen. Vorbehalten bleiben Kostenbeteiligungen bei Mutwilligkeit oder Fahrlässigkeit. Separate Diebstahlversicherungen werden nicht übernommen.

6.11 Kinderbetreuung

Um einen Beitrag an die Unterhaltskosten zu leisten sowie eine jahrelange Berufsabsenz zu verhindern, werden Eltern unterstützt, so rasch wie möglich einen Wiedereinstieg in den Berufsalltag anzugehen.

Die Asylfürsorge unterstützt Eltern auch dann, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, wenn eine kostenpflichtige familienexterne Kinderbetreuung während der Arbeitszeit notwendig wird. Es ist jedoch als Erstes immer eine kostenlose Betreuung durch Verwandte oder Bekannte anzustreben.

Die Entschädigung für Kinderhorte und Mittagstisch wird individuell pro Fall festgelegt. Es wird, wenn immer möglich, mit der Kindertagesstätte oder einer Tagesmutter in der Gemeinde zusammengearbeitet.

6.12 Neugeborene

Werdende Mütter sollen sich rechtzeitig auf ihre Mutterrolle vorbereiten können. Dazu gehört die Erstananschaffung einer Babyausstattung. Günstige Angebote von Secondhand-Shops, Kinderkleiderbörsen



oder Internetbörsen sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Notwendige Einzelstücke, die dort nicht erhältlich sind, sollen möglichst preisgünstig in anderen Läden erstanden werden. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, wird für ein Neugeborenes eine Pauschale von CHF 300 ausgerichtet.

6.13 Schulden

Schulden werden nicht übernommen. Klientinnen und Klienten können für eine umfassende Schuldensanierung an Fachstellen wie Schuldenberatung der Caritas Zürich vermittelt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Einkommen besteht, mit dem Schulden auch zurückbezahlt werden können respektive eine Schuldensanierung erfolgreich durchgeführt werden kann.

6.14 Verhütung

Die Prüfung der Kostenübernahme für Verhütungsmittel (Pillen, Implantate, Spirale etc.) hat individuell zu erfolgen. Da jede Methode der Schwangerschaftsverhütung ihre Vor- und Nachteile hat, kann die Kostenübernahme nur geprüft werden, wenn eine Empfehlung der Gynäkologin oder des Gynäkologen für eine entsprechende Methode vorliegt und die Verträglichkeit medizinisch geprüft wurde.

6.15 Verkehrsauslagen

Es wird für jede geflüchtete Person ein ZVV-NetzPass für 3 Zonen und für Kinder die SBB-Junior-Karte übernommen. Diese Handhabung soll die Eigeninitiative unterstützen, Selbstständigkeit fördern, Depressionen vorbeugen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleisten.

6.16 Verpflegungskosten

Asylfürsorgeunterstützte Personen haben Anspruch auf eine Essensentschädigung, wenn die Mahlzeiten aus zeitlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können und das Engagement mindestens 6.5 Std. pro Tag oder mehr beträgt. Der Kostenbeitrag für auswärtige Verpflegung berücksichtigt die Mehrkosten gegenüber den zu Hause entstehenden Kosten. Es werden CHF 10 pro Arbeitstag, höchstens CHF 220 pro Monat, unabhängig von allfälligen Vergünstigungen der Mahlzeiten am Arbeitsplatz vergütet.

6.17 Ersteinkauf

Bei Zuzug von einem Durchgangszentrum des Kantons Zürich in eine neu möblierte Wohnung der Gemeinde Weisslingen wird pro Person eine Pauschale von CHF 100 für den Ersteinkauf (Lebensmittel etc.) entrichtet.

VII. Schlussbestimmungen

7. Verfahren

7.1 Leistungsentscheid

Alle asylfürsorge- und nothilfeunterstützten Personen erhalten einmal jährlich einen Leistungsentscheid der Abteilung Soziales/Asyl, welcher Art und Umfang der Unterstützung mit dem Betrag für Grundbedarf, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und individuellen Leistungen rechtsmittelfähig festlegt.

7.2 Sanktionen

Verletzen Asylsuchende gemäss § 17 AfV ihre Pflichten, so können die für die Asylfürsorge zuständigen Behörden folgende Sanktionen anordnen:

- Kürzung von Unterstützungsleistungen
- Beschränkung auf Nothilfe für eine angemessene Dauer
- Verweigerung von individuellem Wohnraum
- Verweigerung der Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen.

Die Kürzung von Unterstützungsleistungen kann insbesondere dann angeordnet werden, wenn asylsuchende Personen

- ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht im Asylverfahren nicht nachkommen
- gegenüber der Sozialhilfebehörde keine oder falsche Angaben machen



- Unterstützungsleistungen unzweckmässig verwenden
- Auflagen und Weisungen missachten.

Die Anordnung einer Sanktion und der Antrag zur Kürzung von Unterstützungsleistungen werden der asylsuchenden Person vorgängig schriftlich angedroht. Eine solche Androhung kann mit der durchzusetzenden Auflage oder Weisung verbunden werden.

7.3 Rückerstattung von Leistungen

Wer gemäss § 18 AfV unter unwahren oder unvollständigen Angaben Asylfürsorge erwirkt hat, ist zur Rückerstattung der bezogenen Leistungen verpflichtet. Ist die Person weiterhin auf Asylfürsorge angewiesen, können die Leistungen auf ein Minimum gekürzt werden, unter Anrechnung des gekürzten Teils auf die Rückerstattung.

Asylsuchende haben erhaltene Asylfürsorgeleistungen insbesondere auch dann zurückzuerstatten, wenn

- sie rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, haftpflichtigen oder anderen Dritten erhalten (davon ausgenommen sind Genugtuungsleistungen),
- sie aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangen.

Stehen rückerstattungspflichtigen Asylsuchenden von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen oder anderen Dritten rückwirkend geschuldete Leistungen zu, so kann die für die Asylfürsorge zuständige Behörde im Umfang der Rückerstattungspflicht die direkte Auszahlung an sich verlangen.

7.4 Abtretungen

Die zuständige Behörde kann gemäss § 19 AfV für die Leistung von Asylfürsorge von der oder dem Asylsuchenden die Abtretung bestehender oder künftiger vermögensrechtlicher Ansprüche gegenüber Dritten verlangen. Eine Abtretung kann nur bis zur Höhe der bereits empfangenen Leistungen verlangt werden. Die Zahlungen müssen periodengerecht abgerechnet werden.

7.5 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend ab 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber